

zuerkennen. Vielleicht bietet sich aber ein Ausweg, in dem man für die sogenannten kleinen Rechte eine besondere Regelung anstrebt. Die Reichsregierung sieht für die nächste Zeit den Vorschlägen der am Urheberrecht interessierten Verbände entgegen, um dann in gemeinschaftliche Beratungen über eine Revision des innerdeutschen Rechts einzutreten. Der Börsenverein, zu dessen traditioneller Aufgabe das Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts gehört, wird in Zusammenarbeit mit den ihm angeschlossenen sachlichen Verbänden an dieser Revision teilnehmen. Dabei kann es sich nur darum handeln, im Wege der Weiterbildung berechtigten neuzeitlichen Forderungen Rechnung zu tragen; eine Revolutionierung des Urheberrechtsgesetzes lehnen wir ab.

Leider haben alle Bemühungen, die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken zum Abschluß eines Literaturabkommens zu bewegen, nichts gefruchtet. Rußland ist augenblicklich das Land, in welchem die Piraterie des Nachdrucks weitreichend gedeiht. Der dem deutschen Verlag und Exportbuchhandel entstehende Schaden ist erheblich. Es sollen jetzt wieder Aussichten bestehen, daß die schon einigemal abgebrochenen Verhandlungen demnächst in Moskau wieder aufgenommen werden.

Die Gebühren für die Eintragung von Werken in das Register of Copyright sind mit Wirkung vom 1. Juli 1928 von ein auf zwei Dollar erhöht worden. Diese Maßnahme der amerikanischen Behörden veranlaßte uns, wegen der Umständlichkeit des Verfahrens zur Erlangung des Schutzes gegen Nachdruck in den Vereinigten Staaten bei den beteiligten Stellen vorstellig zu werden und eine Vereinfachung anzuregen.

Bei Büchern fällt die Gebührenerhöhung nicht sehr ins Gewicht, sie ist aber erheblich bei Zeitschriften, da diese nach den Copyright-Bestimmungen nicht mit dem vollen Jahrgange, sondern nur nummernweise zum Schutz angemeldet werden können. Unsere Vorschläge zielten insbesondere auf eine Vereinfachung der Bestimmungen für die Anmeldung neuer Auflagen. Ob sie Erfolg haben werden, ist noch ungewiß.

Steuerfragen.

Das große Werk der Steuervereinheitlichung, über das schon so viele Worte geredet worden sind, ist im Berichtsjahr nur wenig vorwärts gekommen. Erst kürzlich sind die Rahmengesetzwürfe für die Grund-, Gewerbe-, Gebäudeentlastungssteuer sowie für die Vereinheitlichung des Verfahrens dem Reichstag zugegangen, aber es hat nicht den Anschein, als ob mit einer raschen Annahme gerechnet werden kann. Den Kreisen der Wirtschaft ist gerade in der letzten Zeit immer klarer geworden, daß eine wesentliche Entlastung auf steuerlichem Gebiete durch dieses Gesetzeswerk nicht zu erwarten ist.

Im Vordergrund des buchhändlerischen Steuerinteresses stand während des Berichtsjahres die Frage, inwieweit das Privileg des reinen Handels nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes auch auf den Buchhandel Anwendung finden kann. Wir haben uns energisch bemüht, unserem Standpunkte, wie er in dem Börsenblattausatz vom 27. März 1928 niedergelegt worden ist, zur Geltung zu verhelfen, und zahlreiche Finanzämter haben sich ihm angeschlossen. Das letzte Wort muß jedoch der Reichsfinanzhof sprechen, so daß die Frage im Augenblick noch nicht endgültig geklärt ist.

Ebenfalls auf umsatzsteuerrechtlichem Gebiete bewegten sich unsere Bemühungen, die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhr auch für den Kommissionsplatz zu sichern. Leider ist es uns bisher noch nicht gelungen, eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz herbeizuführen; vielmehr mußten wir uns zunächst mit einem verhältnismäßig umständlichen Verfahren (grüne Ausfuhrbescheinigung) begnügen. Wir werden weiterhin bemüht sein, den Buchhandel von diesen lästigen Formalitäten zu befreien.

Sehr eingehende Verhandlungen fanden wegen der Festsetzung der Durchschnittssätze für die Zwecke der Einkommenbesteuerung statt. Mit allem Nachdruck haben wir an unserem Standpunkte festgehalten, daß der durchschnittliche Nettotonnen, gemessen am Umsatz, im Buchhandel 5 bis höchstens 10% beträgt und daß höchstens wenn daneben Han-

del mit nichtbuchhändlerischen Artikeln getrieben wird, ein etwas höherer Prozentsatz gerechtfertigt sein kann. Es hat den Anschein, als ob wir mit unserer Auffassung im allgemeinen durchgedrungen sind.

Die vom Steuerausschuß des Börsenvereins aufgestellten Bewertungsgrundsätze für die Lagerbewertung haben mehr und mehr Anerkennung gefunden.

Die uns schon lange beschäftigende Frage der Erfassung des Verlagswertes (Geschäftswertes, Firmenwertes, Goodwill) durch die Vermögenssteuer ist — wenigstens soweit der Reichsfinanzhof in Frage kommt — noch immer nicht geklärt. Das Reichsfinanzministerium scheint zwar unsere grundsätzliche Auffassung zu teilen, wonach der Idealwert der laufenden Vermögensbesteuerung nicht unterworfen ist; aber letzten Endes gibt natürlich auch in dieser Frage der Reichsfinanzhof den Ausschlag.

Verkehrsfragen (Bahn, Post).

Im Berichtsjahre ist wieder eine Erhöhung der Eisenbahntarife eingetreten. Mit Rücksicht darauf, daß Buch und Zeitschrift als geistige Erzeugnisse eine Sonderbehandlung beanspruchen können, haben wir erneut die Aufnahme der Bücher und Zeitschriften, überhaupt aller Gegenstände des Buchhandels in eine Sondertarifklasse beantragt. Auch dieses Mal waren aber unsere Bemühungen erfolglos. Unsere Anregung wurde mit dem Hinweis abgelehnt, daß dem Buchhandel bei der Eisenbahnbeförderung jetzt schon erhebliche Vorteile gewährt werden, deren Erweiterung aus finanziellen Erwägungen nicht zulässig sei.

Auch die Frage der Verpackung von Eisenbahnfrüchten ist erneut geprüft worden. Die Beratungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Mit der Änderung dieser Vorschriften wird beabsichtigt, die aus der mangelhaften Verpackung entstehenden Weiterungen zu beseitigen. Dem Buchhandel liegt sehr daran, die jetzige Art der Verpackung in Pappe beizubehalten. Eine andere Verpackungsart, etwa in Gewebe, würde den Versand außerordentlich verteuern. Es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die bestehenden Vorschriften für den Buchhandel keine Änderung erfahren.

Aus dem Geschäftsbericht der Reichspost über das Rechnungsjahr 1927 ergibt sich, daß der Drucksachenverkehr merklich zurückgegangen ist. Diese Feststellung gab uns Veranlassung, beim Reichspostministerium die Herabsetzung der Drucksachengebühren anzuregen. Der Rückgang in der Beförderung von Drucksachen bedeutet für die Post einen Gebührenaussfall. Zu hohe Versandkosten wirken sich nachteilig auf die Werbetätigkeit von Handel und Industrie aus. Dieser Ausfall wiederum benachteiligt die Gesamtwirtschaft, insbesondere auch das graphische Gewerbe. Unsere Anregungen wurden vom Deutschen Industrie- und Handelstag unterstützt, hatten aber leider keinen Erfolg.

Der Herr Reichspostminister vertritt in seiner Erwiderung die Auffassung, daß der tatsächlich erfolgte Rückgang im Drucksachenverkehr im Jahre 1927 gegenüber 1926 nicht auf die eingetretene Erhöhung der Drucksachengebühren zurückzuführen sei, sondern vielmehr darauf, daß mit Beginn des Jahres 1927 eine sehr rege Warennachfrage eingesezt habe; eine intensive Werbung sei nicht mehr erforderlich gewesen und die Werbung durch Drucksachen sei automatisch zurückgegangen. Die Herabsetzung der Drucksachengebühren würde den Ausfall im Drucksachenverkehr nicht wettgemacht haben, ohne diesen Ausgleich könne aber aus finanziellen Gründen eine Ermäßigung der Drucksachengebühren nicht durchgeführt werden. Wir haben unsere von solcher Beweisführung abweichende Meinung dem Herrn Reichspostminister zur Kenntnis gebracht.

Bereits vor Jahren hat die Reichspost versucht, die Austragung der Briefpost an Sonn- und Feiertagen wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch stark einzuschränken. Diese Absicht scheiterte damals am Widerstand von Industrie, Handel und Gewerbe, die auf eine Sonntagsaustragung der Briefpost nicht verzichten können. Die Reichspostverwaltung hat in letzter Zeit die Bestellung von